

# FREISTAAT THÜRINGEN Thüringer Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Telefon: (03 61)

Herm

Kordes

98559 Oberhof

Unser Zeichen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

..09.2004

# Unterschiedliche Arztbriefe im Fall Ihrer verstorbenen Frau Anja Kordes

- Zwischenstand der Ermittlungen -

Sehr geehrter Herr Kordes,

in der Angelegenheit der unterschiedlichen Arztbriefe im Zusammenhang mit der Verlegung Ihrer verstorbenen Frau vom SRH Klinikum Suhl in das Landesfachkrankenhaus Hildburghausen ermitteln wir seit geraumer Zeit aufgrund Ihrer Beschwerde an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz in Zusammenarbeit mit dieser Behörde.

Da uns im Verlauf der Ermittlungen neue Erkenntnisse bekannt wurden, können wir noch keine endgültige Bewertung vornehmen.

Unbeachtlich dessen teilen wir Ihnen folgenden Zwischenstand zu unseren Ermittlungen mit:

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schützt den Einzelnen davor, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Daten Ihrer verstorbenen Frau, nicht also um die Daten zu Ihrer Person. Der anstehende Fall datiert aus dem Jahre 1997. Unabhängig von der Tatsache, dass die hier zu beurteilende Verarbeitung der Daten zu den Lebzeiten Ihrer Frau erfolgt ist, muss aus der heutigen Sicht für den postmortalen Schutz, also den Schutz personenbezogener Daten von Verstorbenen, die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) herangezogen werden.

Nach Bergmann/Möhrle/Herb, Kommentar Bundesdatenschutzgesetz, Richard Boorberg Verlag, Stand September 2003, zu § 3 Abs. 1 BDSG setzt zwar einerseits das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) die Existenz einer lebenden Person voraus (BverfG, Beschluss vom 24.02.1972). Andererseits aber gilt das Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) auch nach dem Tode.

Da sich das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergibt (BverfG, Urteil vom 15.12.1983) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Verstorbenen zumindest für eine gewisse Übergangszeit vom BDSG geschützt. Nach Ansicht der Verfasser beträgt dieser Schutz eine Generation und damit 30 Jahre.

Die zu beurteilende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bemisst sich nach § 28 BDSG, nämlich für eigene Zwecke des Krankenhauses bei der Patientenbehandlung. Nach Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift ist dies zulässig, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient. Ein solches Vertragsverhältnis lag hier vor.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Patientendaten ergibt sich auch nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG), da dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhausärztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist.

Nach § 27 Abs. 2 Satz1 ThürKHG sind auf Patientendaten die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, soweit im ThürKHG nichts anderes bestimmt ist.

Die im vorliegenden Fall zu beurteilende Datenverarbeitung bezieht sich auf Arztbriefe, wie sie bei der Verlegung / Weiterbehandlung von Krankenhauspatienten zu/bei anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens verwendet werden. Die Arztbriefe stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG nicht-automatisierte Dateien dar, da es sich um nicht-automatisierte Sammlungen personenbezogener Daten handelt, die gleichartig aufgebaut sind und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden können.

Nach § 9 Satz 1 BDSG haben die nicht-öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten selbst erheben, verarbeiten oder nutzen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Insbesondere trifft dies auf die in der Anlage zu § 9 BDSG genannten Anforderungen zu.

Nach Nr. 3 dieser Anlage ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Nach Bergmann/Möhrle/Herb, Kommentar Bundesdatenschutzgesetz, Richard Boorberg Verlag, Stand September 2003, zu § 9 BDSG sind technische und organisatorische Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Art der Verarbeitung zu treffen. Dies gilt sowohl für die Verarbeitung in automatisierten als auch in nicht-automatisierten Dateien, soweit diese durch § 1 Abs. 1 BDSG geschützt sind.

Im vorliegenden Fall wurde ein Arztbrief durch das Klinikum Suhl erstellt anlässlich einer Verlegung der Patentin von Suhl in das Landesfachkrankenhaus Hildburghausen.

Bei unseren durchgeführten Untersuchungen im Klinikum Suhl, im Landesfachkrankenhaus Hildburghausen und bei Akteneinsichtnahme bei der Staatsanwaltschaft Meiningen, wo sich die Unterlagen des Klinikums Suhl befinden, haben wir festgestellt, dass die vorgefundenen Dokumente in sich widersprüchlich sind:

### Patientenakte des Landesfachkrankenhauses Hildburghausen

Es liegt uns eine Kopie des Originals aus der Akte des Landesfachkrankenhauses Hildburghausen vor. Das Original haben wir anläßlich einer Akteneinsichtnahme bei der

Staatsanwaltschaft Meiningen in Augenschein genommen. Dieser Arztbrief wurde durch das Klinikum Suhl erstellt und er ging zusammen mit der Patentin nach Hildburghausen. Dieser Brief ist datiert mit: Suhl, 2.2.97.

Auf dem Original sind keine nachträglichen Änderungen festzustellen.

## Patientenakte Klinikum Suhl

Desweiteren liegt uns eine Kopie des Arztbriefes aus den Unterlagen des Klinikums Suhl vor. Auch hier haben wir verglichen und zwar mit dem Original aus den Akten bei der Staatsanwaltschaft Meiningen. Es ist ein auf den ersten Blick identisches Dokument, dass aber folgende wesentliche Unterschiede aufweist:

- das Dokument trägt die Überschrift: Kurzbrief
- das Datum lautet: 1.2.1997
- neben der Unterschrift Hasselbach ist der Zusatz: /Rhein
- textliche Zusätze sind: Bei Unklarheit Laporoskopie bei uns +neurolog. Urs.
   bei uns

## im unteren Teil des Blattes.

Im Original dieses Arztbriefes sind desweiteren die folgenden zusätzlichen Bemerkungen mit blauem Stift nachgetragen:

- Z.n. Toxoplasmoseinfektion
- EKG: oB
- bzw. gleich
- // Crea...

Es existiert in der Patientenakte des Klinikums Suhl keine Fassung des Arztbriefes, wie sie zur Weiterbehandlung an das Krankenhaus Hildburghausen übergeben wurde. Ein solches Dokument müsste es aber, dem technischen Ablauf beim Kopieren folgend, auch geben. Somit wurde das Ursprungsdokument nach unserer Auffassung in mindestens zwei Stufen verändert.

Damit wird der Vorschrift Nr. 3 der Anlage zu § 9 BDSG nicht entsprochen, wonach zu gewährleisten ist, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Von einer unbefugten Veränderung des Originals gehen wir aus, da Änderungen in einer ärztlichen Dokumentation, auch durch den jeweiligen behandelnden Arzt selbst, unseres Erachtens rechtswidrig sind, wenn dieser Arztbrief als Urkunde bereits in den Rechtsverkehr gelangt ist, bzw. mit dem Patienten bereits zur Weiterbehandlung übergeben wurde.

Als besonders schwerwiegend ist zu beachten, dass sich durch die nachträglichen Änderungen unterschiedliche Gesichtspunkte bei der weiteren Behandlung der Patientin ergeben.

Zum Zusatz "/Rhein" neben der Unterschrift der Frau Dr. Hasselbach liegt uns eine Aussage von Dr. Rhein vor, wonach es üblich sei, dass Kurzbriefe (Arztbrief) selbstständig von Assistenzärzten erstellt würden, ohne dass diese vom Fach- oder Oberarzt gegengezeichnet werden müssten. Der Zusatz "/Rhein" sei deshalb eine reine Namensnennung. Auch dies erachten wir als ein Verstoß gegen eine ordnungsgemäße Dokumentationspflicht.

Eine weitere Untersuchung bezieht sich auf folgenden Sachverhalt, bei dem wir einen weiteren Mangel in der Dokumentationspflicht des Klinikums Suhl erkennen:

In einer eidesstattlichen Versicherung von Herrn Prof. , die Sie uns am 28.04.2004 per Fax übermittelt haben, waren Ausführungen gemacht worden, die uns bislang unbekannt geblieben sind, die aber sicherlich von Bedeutung sind im Hinblick auf die Vollständigkeit der Dokumentation.

Prof. führte aus, dass nach Eintreffen von Frau Kordes in der Rettungsstelle des Klinikums Suhl am 01.02.1997 zunächst Untersuchungen durch Dr. Rhein und Frau Dr. Hasselbach vorgenommen worden seien. Weiter heißt es in der Erklärung von Prof. unter Punkt 4:

"Daraufhin werden der diensthabende Anästhesist (Name unbekannt) und ein Internist (Dr. Kristal) hinzugezogen."

Dieser Sachverhalt liegt uns in keiner dokumentierten Form vor, auch bei der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft fand sich kein entsprechender Hinweis.

Diesen Sachverhalt hatten wir zum Anlass genommen, das Klinikum Suhl um eine Stellungnahme zu ersuchen.

## Aus der Antwort des Klinikums vom 07.06.2004 zitieren wir:

" Der damals diensthabende Anästhesist war Dr. med.

". Seine Befragung durch die Bereichsleiterin Allgemeine Versorgung, Frau ., ergab, dass er nicht hinzugezogen wurde".

Diese Aussage steht im Widerspruch zu einem Brief des Klinikums vom 12.03.1997 an die niedergelassene Gynäkologin, Frau Dr. , aus dem wir zitieren:

"Die Patientin wurde in der Rettungsstelle internistischerseits, anästhesiologi-scherseits und auch gynäkologischerseits untersucht."

Wir haben diese Erkenntnisse zum Anlass genommen, vom Klinikum Suhl dazu eine Stellungnahme abzufordern.

Das Klinikum Suhl räumt in seiner Antwort ein, ihm sei bei der Recherche zu diesem Sachverhalt ein Fehler unterlaufen, es sei nach einem falschen Datum recherchiert worden. Nunmehr wird bestätigt, dass bei der Aufnahme am 01.02.1997 ein anästhesiologisches Konzil stattgefunden habe, das von Frau Oberärztin Dr. übernommen gewesen sei.

Zu dieser Aussage des Klinikums Suhl haben wir dieses aufgefordert, uns die zugehörige schriftliche Dokumentation zu übergeben.

Diese Ausfühungen stellen unseren gegenwärtigen Stand bei den Ermittlungen in der Angelegenheit dar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag